

Schweizerisches Bundesblatt.

45. Jahrgang. III.

Nr. 36.

23. August 1893.

Einrückungsgebühr per Zeile oder deren Raum 15 Rp. — Inserate franko an die Expedition.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 5 Franken.

Druck und Expedition der Buchdruckerei Karl Stämpfli & Cie. in Bern.

Bundesratsbeschluß

betreffend

die Vollziehung der Verordnung vom 1. August 1893 über
die Maßnahmen zum Schutze gegen die Cholera.

(Vom 22. August 1893.)

Der schweizerische Bundesrat,

in Ausführung von Art. 44 der Verordnung betreffend Maßnahmen zum Schutze gegen die Cholera, soweit sie die Verkehrsanstalten, den Personen-, den Gepäck- und Warenverkehr anbetreffen, vom 1. August 1893 (A. S. n. F. XIII, 601),

beschließt:

Die vorgenannte Verordnung wird vom 25. August an in folgendem Umfang in Vollziehung gesetzt:

1. Von *Titel I, Verkehrsanstalten*:

- a. der ganze erste Abschnitt (Reinkhaltung, Art. 1—6) für alle Verkehrsanstalten;
- b. der zweite Abschnitt (Desinfektion) mit Ausnahme von Art. 8 und 9 und mit der fernern Einschränkung, daß die im letzten Alinea von Art. 7 vorgeschriebene Bereithaltung von Desinfektionsmitteln und Desinfektionsutensilien einstweilen nur an den Krankenübergabestationen (siehe Anlage zur Verordnung, Bundesbl. III, 939) zu geschehen hat, wogegen die Verkehrsanstalten, voral die Eisenbahngesellschaften, und unter diesen in erster Linie die Normalspurbahnen, al erdings Vorsorge treffen sollen, um auch die übrigen Stationen, sobald dies angeordnet wird, sofort mit den nötigen Desinfektionsmitteln und Gefäßen ausrüsten zu können.

2. Von *Titel II, Personenverkehr*:

- a. Art. 15—17 des ersten Abschnitts (Überwachung der Reisenden auf den Verkehrsanstalten);
- b. der ganze zweite Abschnitt (Überwachung der Reisenden am Ankunftsorte, Art. 30 und 31) und der dritte Abschnitt (Maßnahmen gegen gewisse Kategorien von Reisenden, Art. 32).

3. Der ganze *Titel III, Waren- und Gepäckverkehr* (Art. 33 bis 42).

Bern, den 22. August 1893.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Schenk.

Der Stellvertreter des eidg. Kanzlers:

Schatzmann.



Bundesratsbeschuß betreffend die Vollziehung der Verordnung vom 1. August 1893 über die Maßnahmen zum Schutze gegen die Cholera. (Vom 22. August 1898.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1893
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	36
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	23.08.1893
Date	
Data	
Seite	975-976
Page	
Pagina	
Ref. No	10 016 279

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.